

## **Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Gemeinde Moormerland**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Gemeinde Moormerland in seiner Sitzung am 25.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen stellt die Gemeinde Moormerland gemeindeeigene Unterkünfte als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

Sie kann, sofern dafür ein dringendes Bedürfnis besteht, weitere Unterkünfte anmieten oder errichten und gegebenenfalls Unterkünfte schließen. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.

Obdachlosenunterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt.

### **§ 2**

Obdachlose dürfen nur die ihnen von der Gemeinde zugewiesene Unterkunft beziehen und bewohnen.

Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Verfügung begründet. In der Verfügung ist die Unterkunft genau zu bestimmen, die Zahl der Räume oder der Betten und gegebenenfalls auch die Nutzfläche anzugeben.

Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.

Die Gemeinde kann jederzeit dem Obdachlosen eine andere Unterkunft zuweisen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterkunft oder einen bestimmten Unterkunftsstandard besteht nicht.

Bewohner von Obdachlosenunterkünften sind verpflichtet, sich selbst fortgesetzt um eine angemessene Wohnung zu bemühen und diese Bemühungen gegenüber der Gemeinde nachzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, ihre Unterkünfte zu verlassen, wenn ihnen eine angemessene Wohnung angeboten wird oder die Gemeinde ihnen eine angemessene Wohnung nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.

Das Benutzungsrecht für die zugewiesene Unterkunft endet, wenn die Bewohner ausziehen oder wenn die Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird.

### § 3

Der Benutzer hat bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde die Unterkunft auf seine Kosten räumen und Gegenstände von Wert verwahren. Die Gegenstände können verwertet werden, wenn der Berechtigte sie nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist abholt oder nach einer Frist von 3 Monaten ein Berechtigter nicht ermittelt werden kann.

Die Gemeinde haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.

Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 4

Für den Aufenthalt in den Obdachlosenunterkünften gilt die jeweilige Benutzungsordnung. Ein Hausrecht des Vermieters bei angemieteten Unterkünften bleibt von dieser Regelung unberührt. Die Benutzungsordnung ist auch für Besucher bindend.

Die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt,

- die Räume in den Unterkünften jederzeit zu betreten - in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr nur in begründeten Fällen -,
- den Bewohnern Weisungen zu erteilen. Das gilt ebenfalls gegenüber Besuchern, denen sie gegebenenfalls auch Hausverbot erteilen können.

### § 5

Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Moormerland.

### § 6

Die Bewohner haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden.

Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die der Benutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

Für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.

## § 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer

entgegen den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung die Unterkunft oder einzelne Räume der Unterkunft ohne Zuweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht verlässt,

der Räumungspflicht gemäß § 3 nicht nachkommt,

die Benutzungsordnung und die Weisungen der Verwalter gemäß § 4 - auch als Besucher - nicht beachtet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2 500,00 Euro geahndet werden.

## § 8

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach § 64 in Verbindung mit den §§ 65, 66, 67 und 69 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der jeweils geltenden Fassung Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang oder ein Zwangsgeld von 5,00 Euro bis 50 000,00 Euro angedroht und durchgesetzt bzw. festgesetzt werden. Das Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis der damit verfolgte Zweck erreicht ist.

## § 9

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Moormerland, 25.06.2001

Gemeinde Moormerland

Palm  
Bürgermeister

(L.S.)